



Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung
2. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach BauGB des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
3. Impressum

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Gemeinde Hohe Börde ist, im Wahlkreis 67 – Börde – Jerichower Land, in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

- 001 Ackendorf, Gruppenraum der Kita „Gänseblümchen“, Dorfstraße 85
- 002 Bebertal, Grundschule „Anna Sehgers“, Am Drei 11
- 003 Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 12
- 004 Eichenbarleben, Begegnungsstätte, Am Tieg 9
- 005 Mammendorf, Feuerwehr-Haus, Darrweg 2 c
- 006 Groß Santerleben, Vereinszimmer, Hopfen-Infohaus, Dorfstraße 13
- 007 Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus, Kirchstraße 3a, Seniorenraum, EG rechts
- 008 Hohenwarsleben, Dorfgemeinschaftshaus (Versammlungsraum), Kirchstraße 4
- 009 Irxleben, Kita „Pittiplatsch“, Im Fuchstal 86
- 010 Niederndodeleben, Feuerwehr-Haus, Menndorfer Weg 1a
- 011 Niederndodeleben, „Treffpunkt des Altenbetreuungsentrums“, Friedensstraße 7a
- 012 Nordgermersleben, Kita „Thiespatzen“, Am Thie 19
- 013 Ochtmersleben, Gemeindegartenraum, Otto-Grothwohl-Straße 27
- 014 Rottmersleben, Kita „Olbespatzen“, Zum Siekweg 4a
- 015 Schackensleben, Prokonhalle im Olvezentrum, Eichenbarleber Straße 11
- 016 Wellen, Versammlungsraum, Thomas-Müntzer-Straße 8d

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2013 bis 31.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Landratsamt in Haldensleben, Gerikestraße 104, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohe Börde, den 03.09.2013

Trittelt
Bürgermeisterin

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle für vereinfachte Umlegungsverfahren
Verf. Nr.: V10-1732/2003

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach Baugesetzbuch

Der durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation am 24.07.2013 gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist am 31.08.2013 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Hermsdorf; Flur: 4

Alte Flurstücke: 166/5, 166/6, 166/21, 166/22, 406/164, 605

Neue Flurstücke: 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 816

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Ausgetauschte und zugewiesene Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Magdeburg, den 02.09.2013

Im Auftrag

Klaus Liebig, VD



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittelt

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde